

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend das
Begnadigungsgesuch des Johannes Kolp in Lichtensteig
(St. Gallen).

(Vom 8. Mai 1891.)

Tit.

Das Bezirksgericht Neutoggenburg, Kantons St. Gallen, hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1890 in Anwendung von Art. 74, 67 und 8 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht wegen fahrlässiger Eisenbahngefährdung verurtheilt:

1. Johannes Kolp von Ebnat, Stationsvorstand in Lichtensteig, geboren 1839, zu 8 Tagen Gefängniß und Fr. 20 Geldbuße,
 2. Joseph Keßler von Krinau, Bahnarbeiter in Lichtensteig, geboren 1842, zu 14 Tagen Gefängniß und Fr. 20 Geldbuße,
- sowie beide solidarisch zur Tragung der Kosten.

Der diesem Erkenntniß zu Grunde liegende Thatbestand ist im Wesentlichen folgender:

Am 6. Juni 1890, Nachmittags, ist der von Wyl kommende Zug Nr. 307 der Toggenburgerbahn auf der Station Lichtensteig infolge falscher Weichenstellung in das unrichtige Geleise eingefahren und dabei seitlich mit einem beladenen Steinwagen zusammengestoßen. Eine Verletzung von Personen fand nicht statt, dagegen entstand ein Materialschaden von circa Fr. 230.

Es hatte am besagten Tage der Eisenbahnarbeiter Joseph Keßler vom Hauptgeleise einen Steinwagen zum Ausladen auf das

Rampengeleise zu verbringen. Er schob diesen indessen auf diesem Geleise in vorschriftswidriger Weise nicht über den Polizeipfahl hinaus. Außerdem versäumte er, nach beendigtem Manöver die Weiche Nr. 1, welche der Steinwagen hatte passiren müssen, um auf das Neben- und dann das Rampengeleise zu gelangen, auf das Hauptgeleise zurückzustellen. Infolge dessen fuhr der Zug 307 in das Nebengeleise ein und stieß an den über den Markirpfahl hereinragenden Steinwagen an. — Dem Stationsvorstand Kolp fällt zur Last, daß er sich entgegen den bestehenden Vorschriften um das fragliche Manöver gar nicht bekümmert, sowie unterlassen hat, vor der Ankunft des Zuges 307 vom richtigen Stande der Weichen sich zu überzeugen.

Während Joseph Keßler die ihm auferlegte Strafe erstanden, hat dies Johannes Kolp bis jetzt nicht gethan. Er reichte vielmehr bei dem Justizdepartement des Kantons St. Gallen zu Händen der Bundesbehörden ein Begnadigungsgesuch, d. d. 24. Oktober 1890, ein, in welchem er ersucht, es möchte seine Freiheitsstrafe in eine verhältnißmäßige Geldbuße umgewandelt oder doch die Zahl der Gefängnißtage auf ein Minimum herabgesetzt werden.

Kolp begründet sein Gesuch namentlich mit seiner angegriffenen Gesundheit und seinem bisherigen klaglosen Verhalten als Stationsvorstand und als Bürger.

Das Gesuch wird von 7 Bürgern von Lichtensteig empfohlen.

Der Eingabe sind beigelegt:

1. Ein Arzteugniß des Dr. Eugster in Wattwyl, d. d. 24. Oktober 1890, worin bezeugt wird, daß Kolp an Asthma und Emphysem (Lungenblähung) mit Herzkrampf leide. Der Gesundheitszustand des Kolp sei derart, daß er die ihm auferlegte Freiheitsstrafe nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit in einem gewöhnlichen Arrestlokal absitzen könne. Es sei daher sein Gesuch um Milderung oder besser um Umwandlung der Freiheitsstrafe als sehr begründet zu erachten.

2. Ein Zeugniß der Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen, d. d. St. Gallen, 27. Oktober 1890, wodurch bescheinigt wird, daß Kolp seit dem Jahre 1870 und zwar seit 13. November 1874 in der Eigenschaft als Vorstand der Station Lichtensteig im Dienste der Vereinigten Schweizerbahnen stehe und daß ihm, von dem Vorfalle vom 6. Juni a. c., welcher seine Verurtheilung zur Folge hatte, abgesehen, in Bezug auf die ganze Dauer seiner Anstellung das Zeugniß eines zuverlässigen und pflichtgetreuen Beamten von solidem Charakter und tadellosem Verhalten ertheilt werden könne.

3. Ein Schreiben des Herrn Fürsprecher Suter in St. Gallen an das Justizdepartement des Kantons St. Gallen, d. d. 25. Oktober 1890, in welchem das Gesuch des Kulp ebenfalls empfohlen wird.

In dem Schreiben des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen vom 27. Oktober 1890 wird das Gesuch des Kulp im Sinne von Art. 174 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege unterstützt, mit dem Bemerkten:

„Abgesehen davon, daß das körperliche Befinden des Petenten laut ärztlichem Attest der Art ist, daß die Abbußung der Freiheitsstrafe nicht ohne Gefährdung der Gesundheit des Verurtheilten stattfinden könnte, halten wir eine Begnadigung deßhalb für gerechtfertigt, weil die ausgefallte Strafe von 8 Tagen Gefängniß und Fr. 20 Buße im Vergleich zu andern Urtheilen eine unverhältnißmäßig harte ist. Kulp, ein sonst zuverlässiger Mann, hat im Drange der andern Geschäfte lediglich unterlassen, nachzusehen, ob der bei der betreffenden Weiche stehende und dieselbe bedienende Wärter die Weiche richtig gestellt habe, was er doch wohl, nachdem er sich davon überzeugt hatte, daß der Wärter an seinem Platze sei, anzunehmen berechtigt war. Einen weitem Begnadigungsgrund finden wir für Kulp darin, daß durch den Unfall kein derartiger Schaden entstanden ist, der eine so hohe Strafe rechtfertigen würde.“

Nach unserer Auffassung liegen jedoch keine zureichenden Gründe für eine Begnadigung vor. Der Petent muß zugeben, daß er ein Vergehen verübt habe und die Strafe begründet sei. Wenn behauptet wird, die letztere (8 Tage Gefängniß und Fr. 20 Buße) sei eine verhältnißmäßig zu harte, so hätte dies Anlaß bieten können, den zweitinstanzlichen Richter anzurufen, der nach freiem Ermessen die erwähnten Milderungsgründe hätte berücksichtigen können.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat den Regierungsrath des Kantons St. Gallen hierauf aufmerksam gemacht, aber, wie es scheint, wollte Kulp dieses Verfahren nicht einschlagen. Es kann nun nicht Aufgabe der Begnadigung sein, gleichsam als Appellationsinstanz, gerichtliche Urtheile zu remediren; im Interesse der Rechtspflege sollten überhaupt gerichtliche Urtheile ohne zwingende Gründe im Wege der Begnadigung nicht aufgehoben werden.

Der Behauptung, daß das körperliche Befinden des Petenten nach ärztlichem Attest der Art sei, daß die Abbußung der Freiheitsstrafe nicht ohne Gefährdung der Gesundheit des Verurtheilten stattfinden könnte, vermögen wir keine große Bedeutung beizumessen, wenn wir in Betracht ziehen, daß der Petent noch die Geschäfte

eines Stationsvorstandes besorgt. Uebrigens ist es Sache der Vollziehung, Vorsorge zu treffen, daß eine solche Gefahr nicht eintreten kann.

Indem wir daher den Antrag auf Abweisung dieses Begnadigungsgesuches erneuern, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 8. Mai 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend das
Begnadigungsgesuch des Johannes Kolp in Lichtensteig (St. Gallen). (Vom 8. Mai 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1891
Date	
Data	
Seite	863-866
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 259

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.